

EuGH-Update Seminar 2013

Am 17. Dezember 2013 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer vom Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)¹. Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Kein Spürbarkeitserfordernis bei Einschränkungen von Grundfreiheiten²

Im Fall „Salzburger Landeskliniken“ ging es um eine Regelung wonach bei der Berechnung der Vordienstzeit Berufserfahrung bei Dienststellen des Landes Salzburg vollständig angerechnet wird, während solche bei anderen in- und ausländischen Arbeitgebern nur zu 60% berücksichtigt wird.

Der EuGH wiederholte seine Rechtsprechung zum Beschränkungsverbot und hielt fest, dass nationale Bestimmungen, die einen Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats ist, daran hindern oder davon abhalten, seinen Herkunftsstaat zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, eine Beeinträchtigung dieser Freiheit darstellen, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Arbeitnehmer angewandt werden.

Neu erklärte der EuGH aber, dass jede Beschränkung dieser Freiheit (wie auch aller anderen Grundfreiheiten), *mag sie auch unbedeutend sein*, verboten ist. Mit dieser Aussage rückt der EuGH von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ab, wonach Beschränkungen von Grundfreiheiten nur dann verboten sind, wenn ihre Wirkung nicht zu ungewiss und indirekt oder zu hypothetisch ist.

Das Element der Spürbarkeit einer Beschränkung scheint somit hinfällig geworden zu sein.

¹ http://curia.europa.eu/jcms/jcms/i_6/.

² Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013 in der [Rs. C-514/12](#), Salzburger Landeskliniken.

Sanktionen: keine Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit³

Im Fall „Texdata Software GmbH“ stand eine österreichische Regelung in Frage, die bei Nichterfüllung der aus dem Unionsrecht fließenden Offenlegungspflicht für Zweiggesellschaften die automatische Verhängung einer Zwangsstrafe von 700 Euro vorsah. Der EuGH hatte u.a. zu prüfen, ob diese Regelung mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV⁴ und 54 AEUV) in Einklang steht.

In seinem Urteil kommt der EuGH zum Schluss, dass, weil keine Sanktionen verhängt werden, wenn die betreffende Gesellschaft ihrer Offenlegungspflicht nachkommt, die angedrohten Sanktionen nicht als eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit anzusehen sind.

Zulässigkeit von Vorabentscheidungsersuchen bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt⁵

In Italien werden Medikamente sowohl in zugelassenen Apotheken, als auch in parapharmazeutischen Verkaufsstellen verkauft, wobei der Verkauf in letzteren auf nicht-verschreibungspflichtige Präparate beschränkt ist. Der EuGH wurde gebeten zu prüfen, ob eine solche Regelung eine unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) darstellt.

Weitaus interessanter als die Beantwortung dieser Rechtsfrage an sich sind allerdings die Ausführungen des EuGH zur Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchen, welches ein Ausgangsverfahren betrifft, das keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweist.

Der EuGH führt aus, dass eine Beantwortung von Vorlagefragen selbst bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt wie dem im Ausgangsverfahren, bei dem nichts über die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats hinausweist, von Nutzen sein kann,

³ Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2013 in der [Rs. C-418/11](#), Texdata Software GmbH.

⁴ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>).

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013 in den [Rs. C-159/12 bis C-161/12](#), Venturini.

da es sich keineswegs ausschliessen lässt, dass Staatsangehörige, die in anderen Mitgliedsstaaten als Italien ansässig sind, Interesse daran hatten oder haben, in diesem Mitgliedsstaat pharmazeutische Verkaufsstellen zu betreiben.

Ein tatsächlicher grenzüberschreitender Sachverhalt scheint somit keine zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Vorabentscheidungsersuchens und somit die Zuständigkeit des EuGH zur Beantwortung desselben zu sein.

Nasiopoulos - Partielle Anerkennung von Berufsqualifikationen⁶

Der EuGH hatte zu beurteilen, ob Griechenland die Niederlassungsfreiheit dadurch verletzte, dass es Herrn Nasiopoulos partiellen Zugang zum reglementierten Beruf des Physiotherapeuten für jenen Teil dieses Berufs verweigerte, den er im Mitgliedsstaat, in welchem er seine Berufsqualifikation erworben hat, rechtmässig ausüben darf.

Zuerst führte der EuGH erneut aus, dass es den Mitgliedsstaaten prinzipiell freisteht, die Aufnahme oder Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zu regeln, solange dies unter Beachtung der Grundfreiheiten geschieht.

Mit Referenz auf ein früheres Urteil⁷ erklärt der EuGH, dass eine Regelung des Aufnahmemitgliedsstaats, welche den partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf ausschliesst und damit die Ausübung der Niederlassungsfreiheit behindern oder weniger attraktiv machen kann, nur dann gerechtfertigt sei, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeinwohls entspricht und nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgeht.

Das Recht auf partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf wurde somit im Grundsatz bestätigt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Richtlinie 2013/55/EU⁸ vom 20. November 2013 zur Abänderung der Berufsqualifikationsrichtlinie

2005/36/EG⁹ in ihrem Artikel 4f detaillierte Regeln zum partiellen Zugang enthält. Die Richtlinie ist bis zum 18. Januar 2016 umzusetzen.

Vertrauensschutz bei Verstössen gegen EU-Kartellrecht¹⁰

Es ging u.a. um die Frage, ob ein Unternehmen der Verhängung einer Geldstrafe wegen Verstosses gegen das Kartellverbot (Art. 101 AEUV) entgehen kann, wenn der Zuwiderhandlung ein Irrtum dieses Unternehmens über die Rechtmässigkeit seines Verhaltens zugrunde liegt, der auf dem Inhalt eines Rechtsrats eines Anwalts oder einer Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde beruht.

In seinem Urteil hält der EuGH fest, dass zwar in Ausnahmefällen von der Verhängung einer Geldbusse abgesehen werden kann, dies insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes. Jedoch stellt der EuGH klar, dass der Rechtsrat eines Anwalts keinesfalls ein schützenswertes Vertrauen zu begründen vermag. Auch die Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde, welche das Verhalten eines Unternehmens als rechtmässig einstuft, kann nicht als Vertrauensgrundlage dienen.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2013 in der [Rs. C-575/11](#), Nasiopoulos.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2006 in der [Rs. C-330/03](#), Colegio de Ingenieros de Caminos.

⁸ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ([ABl. Nr. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132](#)).

⁹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22](#)).

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2013 in der [Rs. C-681/11](#), Schenker & Co AG.